

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 29.5.2015
C(2015) 3250 final

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Kommission dankt dem Bundesrat für seine Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über harmonisierte Verbraucherpreisindizes und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 {COM(2014) 724 final}.

Mit diesem Vorschlag soll ein gemeinsamer Rechtsrahmen für die Erstellung harmonisierter Verbraucherpreisindizes (HVPI) geschaffen werden. Vorgesehen ist eine Straffung und Konsolidierung der zahlreichen HVPI-Rechtsakte, die in den letzten 20 Jahren erlassen worden sind. Gleichzeitig sollen die technischen Aspekte und der Qualitätssicherungsrahmen für die Inflationsmessung modernisiert werden. Nicht zuletzt soll mit dem Vorschlag auch den Vorgaben des Vertrags von Lissabon entsprochen werden.

Der Bundesrat hat die Konsolidierung und Modernisierung des Rechtsrahmens in seiner Stellungnahme zwar generell begrüßt, aber auch Bedenken im Zusammenhang mit einigen Aspekten des Vorschlags vorgebracht.

So fehlt es nach Dafürhalten des Bundesrats an einer formellen Folgenabschätzung. Eine solche Folgenabschätzung ist jedoch in diesem Fall nicht erforderlich, weil mit dem Vorschlag in erster Linie bereits vorhandene Bestimmungen in einem neuen einheitlichen Rahmen zusammengeführt werden sollen. Der Vorschlag hat insoweit keine Auswirkungen. Soweit es um die Förderung neuer Formen der Datenerhebung (durch elektronische Mittel) geht, ist sogar eine Verringerung der Respondentenbelastung zu erwarten.

*Frau Sonja ZWAZL
Präsidentin des Bundesrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
A – 1017 WIEN*

Was die Bestimmung zu den Scannerkassendaten in Artikel 5 Absatz 3 des Vorschlags anbelangt, so möchte die Kommission daran erinnern, dass eine solche Bestimmung während der Ausarbeitung des Vorschlags von einigen Mitgliedstaaten nachdrücklich gewünscht wurde. Zudem wird damit keine direkte Pflicht zur Meldung von Scannerkassendaten eingeführt. Die Daten müssen nur dann gemeldet werden, wenn sie vom zuständigen nationalen Statistikamt angefordert werden.

Der Bundesrat weist des Weiteren darauf hin, dass der Vorschlag nicht dem Verhältnismäßigkeits- und Subsidiaritätsprinzip entspricht. Die Kommission teilt diese Auffassung nicht. Ihrer Ansicht nach genügt der Vorschlag diesen Grundsätzen voll und ganz.

Vergleichbare Daten sind nötig, und dies setzt voraus, dass alle Mitgliedstaaten dieselben Standards verwenden, was nur auf Unionsebene gewährleistet werden kann. Diesbezüglich sieht der Vorschlag keine inhaltliche Änderung des geltenden HVPI-Rahmens vor.

Zum Umfang der in den Vorschlag aufgenommenen Befugnisübertragung weist die Kommission darauf hin, dass sie eine Regelung im Wege von delegierten Rechtsakten oder Durchführungsrechtsakten nur nach sorgfältiger sachlicher und rechtlicher Würdigung auf der Grundlage objektiver Kriterien und nach einer Einzelfallprüfung vorschlägt.

Zudem müssen die bestehenden Durchführungsbefugnisse in Fällen, in denen die geltenden Bestimmungen den Erlass von Durchführungsrechtsakten nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle vorsehen, aufgrund der Änderungen des Annahmeverfahrens infolge des Vertrags von Lissabon angepasst werden. Die Maßnahmen, die Gegenstand dieser Befugnisse sind, genügen im Allgemeinen den Kriterien des Artikels 290 AEUV und sollten deshalb im Wege delegierter Rechtsakte erlassen werden.

Die Kommission war darauf bedacht, Zielsetzung, Inhalt und Umfang einer solchen Befugnisübertragung in ihrem Vorschlag klar zu bestimmen.

Nach Auffassung der Kommission sind das Statistikgeheimnis und der Datenschutz durch bereits vorhandene Vorschriften ausreichend gewahrt.¹ Da auch die HVPI-Statistiken hiervon erfasst sind, enthält der Vorschlag keine weiteren Elemente, die die Aufnahme oder Wiederholung solcher Schutzvorschriften erforderlich machen würden.

Die vorstehenden Ausführungen stützen sich auf den von der Kommission vorgelegten ersten Vorschlag, mit dem sich das Europäische Parlament und der Rat, in dem die österreichische Bundesregierung vertreten ist, derzeit im Gesetzgebungsverfahren befassen.

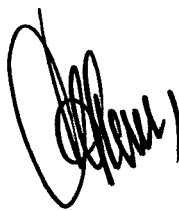
¹ Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164), Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 3) und Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

Die Kommission hofft, dass die in der Stellungnahme des Bundesrates aufgeworfenen Fragen mit diesen Ausführungen geklärt werden konnten, und sieht der Fortsetzung des politischen Dialogs erwartungsvoll entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

A stylized handwritten signature in black ink, consisting of a large 'F' and 'T' followed by a long horizontal line.

*Frans Timmermans
Erster Vizepräsident*

A handwritten signature in black ink, featuring a large 'M' and 'T' with a circular flourish at the end.

*Marianne Thyssen
Mitglied der Kommission*